

INTERPELLATION VON MARKUS GRÜRING

BETREFFEND ÄGERISEE, LORZE UND ANDERE GEWÄSSER IM ZUSAMMEN-
HANG MIT ERLEBTEN UND KÜNFTIGEN UNWETTERN
(1374.1 - 11820)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 21. FEBRUAR 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. September 2005 hat Kantonsrat Markus Grüring mit drei Mitunterzeichnern im Nachgang zu den Unwettern vom August 2005, die auch das Aegerital betroffen haben, eine Interpellation eingereicht. Den Interpellanten ging es darum, von der Regierung zu erfahren, was zu tun ist, um Schäden möglichst vorzubeugen (Vorlage Nr. 1374.1 - 11820). Der Kantonsrat hat den Vorstoss an seiner Sitzung vom 29. September 2005 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Wir nehmen nachfolgend Stellung. Da grössere Teile unserer Kantonsbevölkerung von den Unwettern betroffen waren und immer wieder nach Abhilfe gesucht wird, beleuchten wir die Sachlage, bevor wir die einzelnen Fragen beantworten.

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Einleitung
 - A. Niederschlagsereignis vom August 2005
 - B. Hydraulische Situation Ägerisee und Lorze Unterägeri
 - C. Rechtliche Situation Lorze und Ägerisee
 - D. Rechtliche Situation - Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25.11.1999
 - E. Anforderungen nach Bundesgesetz
- II. Beantwortung der Fragen
- III. Schlussbemerkung

I. Einleitung

A. Niederschlagsereignis vom August 2005

Zwischen dem 19. und 22. August 2005 regnete es in weiten Teilen der Schweiz sehr intensiv. Vielerorts fielen innert diesen wenigen Tagen über 200 mm Niederschlag. Die enormen Wassermengen führten zu einem starken Anschwellen der Seen, Flüsse und Bäche. Die Seen bilden dabei hydraulisch gesehen grosse Retentionsbecken. Deren Anstieg verhinderte, dass es im Unterlauf der Flüsse zu noch grösseren Überschwemmungen und Schäden kam.

Beim besagten Ereignis handelte es sich in Unterägeri um ein ausserordentliches Niederschlagsereignis, welches von der statistischen Häufigkeit her als ein gut hundertjährlicher einzustufen ist:

- Private Messstation Unterägeri: 277 mm Niederschlag in 5 Tagen
(bisherige Rekorde: 1934 = 201 mm, 1976 = 244 mm)
- SMA Station Zugerberg: 209 mm Niederschlag
(bisheriger Rekord: 1976 = 254 mm)
- SMA Station Lorzentobel: 192 mm
(bisheriger Rekord: 1976 = 219 mm)

Der Ägerisee stieg am 23. August 2005 auf die höchste je gemessene Kote an: 725.13 m.ü.M. Sie lag damit gut 1.1 m über einem normalen Sommerwasserstand. Die bisherigen Höchstmarken traten wie folgt auf:

1881 = 724.91 m.ü.M.

1934 = 724.79 m.ü.M.

1999 = 724.74 m.ü.M.

B. Hydraulische Situation Ägerisee und Lorze Unterägeri

Die Zuflussmenge aller Bäche in den Ägerisee betrug über 80 m³/s (Beilage 1). Die

Lorze in Unterägeri vermag jedoch höchstens 12 m³/s abzuführen, was auf das äusserst geringe Gefälle von nur 0.78 Promille und die eingeschränkte Breite des Gerinnes zurückzuführen ist. Der Seespiegel kann sich damit um bis 3 cm pro Stunde erhöhen. Zudem staut das Wehr vor dem Kraftwerk Innere Spinnerei (Wehr Valencia) die Lorze über die Sohle beim Seeausfluss auf. Der Staubereich kommt bis in den Ägerisee zu liegen. Zu Beginn der Niederschläge wurden jedoch sowohl das Seewehr wie das Wehr unterhalb der Sprungstrasse vollständig geöffnet, damit die maximale Wassermenge abfliessen konnte.

Infolge durchschnittlicher Niederschläge im Juni 2005 fiel der Pegel des Ägerisees auf tiefe 723.61 m. Durch starke Niederschläge Anfang Juli stieg er jedoch um 25 cm an. Die Niederschlagsperiode zu Beginn des Monats August liess den See weiter ansteigen, allerdings nur auf eine Höhe, welche für das Sommerhalbjahr charakteristisch ist (um 724.00 m). Auch ein vollständiges Öffnen des Seewehrs bereits ab Anfang August hätte den Seepegel nur um wenige Zentimeter weniger hoch ansteigen lassen (Beilage 2: Simulation des Ereignisses 2005 mit verschiedenen Stauknoten und Abflusskapazitäten). Erst mit dem Ansteigen des Sees beginnt sich auch der Abfluss in der Lorze zu erhöhen (Druckerhöhung). Bei mittlerem Seestand beträgt der maximale Abfluss ca. 2.5 m³/s (Beilage 3).

Ein Seestand um die Kote 723.80 m bis 724.00 m ist der angestrebte Normalwert. Bei einer dauernden Absenkung des Sees auf eine tiefere Kote würden sich bei ausbleibenden Niederschlägen grösste Probleme sowohl ökologischer Art wie von diversen Nutzungen her (Schifffahrt, Fischerei, Boote) ergeben. Nicht vergessen werden dürfen die kritischen Fundationsverhältnisse der Gebäude entlang des Sees und der Lorze bei tiefem Wasserstand. Ein Absenken könnte zu Uferrutschungen und Instabilitäten führen.

C. Rechtliche Situation Lorze und Ägerisee

Die Möglichkeit der Ausnutzung der Wasserkraft der Lorze führte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur Gründung der Spinnerei Unterägeri. Am 25. November 1857 schlossen die See- und Lorze-Anstösser der Gemeinden Ober- und Unterägeri mit der Spinnerei den sogenannten Seevertrag ab. Die Lorzensohle wurde um einen Meter vertieft, der Fluss begradigt und der Oberwasserkanal zur Inneren Spinnerei

gebaut. Die Nutzung der Wasserkraft beruhte auf privaten Abmachungen und Rechten.

Mit der Einführung des zugerischen Sachenrechtes am 1. Juli 1874 wurden die grossen Gewässer und damit auch die Lorze und der Ägerisee öffentlich. Neue Nutzungen benötigen seit diesem Datum eine Konzession. Die vor dem Inkrafttreten auf Privatrecht beruhenden Nutzungen wurden als sogenannte ehehafte Rechte in ihrem ursprünglichen Bestand garantiert.

Gemäss Seevertrag steht der Rechtsnachfolgerin der Spinnerei Ägeri, der SAE Immobilien AG (nachfolgend SAE genannt), das Recht zu, den See bis zur Kote 724.00 m zu schwellen. Diese Kote ist mittels Gussplatte auf einem aus dem Ägerisee ragenden Fels bei der Nas fixiert. Allerdings wurde diese Kote insbesondere wegen der Probleme bei tiefem Wasserstand festgelegt. Wie in den alten Akten dokumentiert, war nie der Seehochstand ein Problem, sondern das tiefe Absinken des Seespiegels und die damit verbundene geringe Wassermenge in der Lorze. Alle Vereinbarungen betrafen immer die Regulierung unterhalb dieser Kote. Im Wasserrechtsvertrag von 1926 wird denn auch verlangt, dass - solange der Ägerisee nicht unter 20 cm unter den Nullpunkt des Seespiegels (= 14 cm unter der Kote Nasstein von 724.00 m) sinkt - der Wasserdurchfluss in der Lorze ca. 2.5 m³/s betragen soll.

Da nirgends festgelegt wurde, ab welcher Kote die Wehrklappen geöffnet werden müssen, erliess das TBA 1980 ein Regulierreglement. Zwischen Oktober und März ist das Wehr ab einem Wasserstand von 724.20 m und zwischen April und September ab 724.10 m vollständig zu öffnen. Das Wehr ist automatisiert und die Klappen öffnen sich mittels Elektromotoren. Die Steuerung erfolgt über den Wasserspiegel. Bei Notwendigkeit (Hochwasser August 2005) wird auch manuell eingegriffen und die Klappen werden vor Erreichen der Kote geöffnet.

D. Rechtliche Situation - Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999

Die Lorze als öffentliches Gewässer ist ausgemarct und bildet ein eigenes Grundstück. Dieses umfasst allerdings nur die Gewässersohle ohne die Ufer. Mit Ausnahme der verlegten Lorze zwischen Baar und Zugersee besteht dieser Zustand vom Ägerisee bis zum Rüssspitz. Die Rechte und Pflichten richten sich im Allgemeinen streng nach den Grundeigentumsverhältnissen. Bei der Lorze in Unterägeri

handelt es sich jedoch um ein eingestautes Gewässer, welches der Wasserkraftnutzung dient. Dieses ist durch die Berechtigten zu unterhalten (§ 26 GewG), welche die primären Nutzniesser sind. Die Unterhaltspflicht, auch an der Lorzensohle, wird denn auch seitens der SAE nicht bestritten und wurde auch ausgeübt. Zugegebenermassen wurde diese Pflicht in den letzten Jahren etwas vernachlässigt. Von akuter Hochwassergefährdung wegen vernachlässigter Unterhaltsarbeiten konnte jedoch nicht gesprochen werden, da weder grosse Verlandungen noch übermässige Abflussprofilverengungen (Einwuchs von Wasserpflanzen und Schilf) aufgetreten sind.

Beinahe die gesamten Rechte zur Ausnutzung der Wasserkraft der Lorze vom Ägeri-see bis zum Kloster Frauental sind ehehaft und gehören diversen privaten Eigentümern. Für diese Rechte muss kein Wasserzins bezahlt werden. Die Wasserkraft wird über praktisch die gesamte Lorzenstrecke mittels einer Abfolge von Kraftwerken genutzt.

E. Anforderungen nach Bundesgesetz

Bei Jahrhundertereignissen wie im August 2005 sind Schäden durch Überflutungen von Gewässern nicht zu vermeiden. Das Bundesgesetz verlangt, dass der Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen gewährleistet sein soll (Art. 3 Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991; SR 721.100). Der Schutz richtet sich primär nach den Schutzzielen, welche je nach Gefährdungs- und Schadenpotential differenziert festgelegt werden. Für Landwirtschaftsflächen wird eine Überflutung alle 20 Jahre zugelassen, Siedlungen hingegen sollen für ein hundertjährliches Ereignis geschützt werden.

Im Grossen und Ganzen gesehen darf gesagt werden, dass Unterägeri im Gegensatz zu anderen Orten (Luzern, Bern, Thun) einigermassen glimpflich davongekommen ist. Ein Ausbau der Lorze – und nur damit könnte der Abfluss erhöht werden – ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht vorstellbar.

Die Schadenssumme im Kanton Zug an öffentlicher Infrastruktur, an der Landwirtschaft, im Wald und an den Gewässern beträgt inkl. Wiederherstellung ca. 9 Mio. Franken. An Gebäuden sind nach Angaben der Gebäudeversicherung Schäden von ca. 13.5 Mio. Franken entstanden. Die Summe der Gesamtschäden in der Schweiz

liegt bei 2.5 Mia. Franken. Davon betragen der öffentliche Anteil und die Gebäudeschäden ca. 1.2 Mia. Franken.

II. Beantwortung der Fragen

1. Wer ist dafür verantwortlich, dass die Lorzesohle vor dem Versanden geschützt wird?

Der Unterhalt gehört zu den Pflichten des Berechtigten von Staubereichen, d.h. der SAE als Inhaberin des ehehaften Rechtes zur Stauung der Lorze und des Ägerisees. Sie nutzt das Wasser zur Energieerzeugung mittels Kraftwerk "Innere Spinnerei". Bei der Lorze in Unterägeri handelt es sich faktisch um einen Kanal, erbaut durch die Rechtsvorgängerin der SAE, mit privater Unterhaltspflicht für die Ufer und eingestaut durch beide Wehre.

Innerhalb von Unterägeri fließen der Lorze verschiedene, kleine Seitenbäche zu. Dass diese bei Hochwasser auch ein wenig Sand und Kies mitführen, welches sich im Bereich der Einmündung in die Lorze ablagert, ist ein natürlicher Prozess. Die Mengen sind jedoch gering und wurden periodisch ausgebaggert. Eigentliche Sand- oder Kiesbänke, welche sich in einem Fluss üblicherweise bilden, gibt es keine.

2. Wer ist für die Reinigung der Lorze zuständig? Aufgrund von Aussagen von Leuten die direkt an der Lorze wohnen, wurde diese früher in regelmässigen Abständen gereinigt. Anscheinend sei dies seit über 2 Jahrzehnten nicht mehr geschehen. Die selbe Frage der Zuständigkeit gilt für den Rechen in Neuägeri.

Die periodische Reinigung des Gewässerprofils gehört zum allgemeinen Unterhalt, der der SAE obliegt. Die Arbeiten beinhalten die Entfernung von Auflandungen, Unrat und auch Wasserpflanzen und Schilf, soweit diese das Gerinne zu stark verkrauten und den Abfluss behindern.

In Neuägeri gibt es keinen Rechen in der Lorze. Rechen gibt es im Kraftwerkskanal der SAE und im Teuftännlibach vor dem Durchlass der Kantonsstrasse. Letzterer wurde durch den Kanton erstellt und schützt den Durchlass vor Verstopfung. Er wurde durch den kantonalen Strassenunterhalt nach jedem Gewitter gereinigt. Bei

einem Grossereignis genügt der Ablagerungsraum vor dem Rechen jedoch nicht. Siehe dazu auch die Beantwortung der Frage 9.

3. Was beinhaltet der Vertrag bezüglich Nutzung der Wasserkraft der Lorze zur Stromgewinnung?

Es besteht weder eine Konzession noch ein Vertrag mit dem Kanton. Die Nutzung der Wasserkraft und somit der "Betrieb" der Lorze beruhen auf ehehaften Wasserrechten.

4. Wer sind die Vertragspartner des oben erwähnten Vertrages?

Bis auf den erwähnten privatrechtlichen Seevertrag von 1857 und der Präzisierung von 1926 gibt es keine Verträge.

5. Wer ist verantwortlich für die Regulierung der Lorze?

Die SAE ist Eigentümerin und Betreiberin beider Wehranlagen. Beim Wehr Valencia in der Lorze unterhalb Unterägeri handelt es sich um das Wehr zur Speisung des Kraftwerkes "Innere Spinnerei". Dieses Wehr ist im Normalfall geschlossen. Bis auf wenig Restwasser fliesst das Wasser der Lorze in den anschliessenden Oberwasserkanal. Der SAE steht das Recht zur vollständigen Nutzung des Lorzenwassers zu. Zurzeit laufen Verhandlungen zwischen dem Kanton Zug und der SAE betreffend Erhöhung der Restwassermenge. Aus gewässer- und fischökologischen Gründen ist eine Erhöhung der Restwassermenge in der Lorze bis zum Schmittli wünschenswert. Ab dem Wehr Schmittli, welches der WWZ gehört, wurde die Restwasserdotierung bereits in früheren Jahren geregelt.

6. Stimmt es, dass in diesem Vertrag die Rede von einem Stein beim Naas ist, der Massstab sein soll für die Wasserhöhe des Ägerisees, bzw. für die Durchflussmenge bei der Lorze?

Ja, siehe dazu die einleitenden Vorbemerkungen unter Punkt C.

- 7. Wer ist zuständig für den Unterhalt der Lorzemauern - und Verbauungen? Ein Augenschein zwischen der Brücke bei der Lidostrasse und der Bogenbrücke beim See zeigt deutlich, dass das Hochwasser massiv am Gemäuer "genagt" hat. Was passiert beim nächsten Hochwasser? Da sind "Zeitbomben"....., nicht nur dort!**

Innerhalb der Bauzone gehören die Ufer, ob in Form einer Böschung oder als Ufermauer gemäss Gewässergesetz nicht zum Gewässerraum. Da es sich bei den Mauern um künstliche Bauten am Ufer der Lorze handelt, sind sie durch den jeweiligen Besitzer zu unterhalten. Die Ufermauern liegen auf den Grundstücken, welche an die Lorze angrenzen. Für den Kanton sind die Grundeigentümer, welche die jeweiligen Ufermauern zu unterhalten haben, Ansprechpartner. Daneben gibt es möglicherweise privatrechtliche Abmachungen zwischen der SAE, den Grundeigentümern und der Gemeinde, welche dem Kanton nicht bekannt sind.

In der Lorze selbst gibt es keine Verbauungen, sondern nur angrenzende Ufermauern, welche teilweise auf Holzrosten fundiert sind. Diese sind wiederum mittels Querhölzern in der Lorzensohle miteinander verbunden.

- 8. Die von Bauer Ithen bewirtschaftete Matte vor dem Seminarhotel muss in regelmässigen Abständen mit Humus "nachgefüllt" werden. Was wird dagegen unternommen, dass immer wieder Erdmassen in den See gelangen und diesen langsam auffüllen?**

Dem Kanton ist nicht bekannt, dass auf dieser Wiese, welche praktisch horizontal liegt, Erosion (Humusabtrag) stattfindet. Durch den natürlichen Wellenschlag auch bei normalem Seestand können feine Partikel aus der Hinterfüllung der Ufermauer gespült werden und lokal kleine Auswaschungen entstehen. Dies ist jedoch möglicherweise eine Schwäche der Ufermauer und deren Foundation, Aufbau und Alterung. Ufererosion, Auflandungen und Seespiegelschwankungen sind ein natürlicher Prozess. Der Schutz der Ufer und des hinterliegenden Landes ist nicht Aufgabe des Inhabers der Seefläche (Kanton), sondern alleinige Aufgabe des Anstössers. Auch Drainagen und der die Liegenschaft querende Bach können einen Einfluss haben. Die vorhandene Ufermauer am See ist nicht im Besitz des Kantons. Sicherung und Unterhalt gehen zu Lasten des Grundeigentümers und allenfalls der Hinterlieger. Auch der Eintrag von Geschiebe in den See ist ein natürlicher Prozess, der unsere

Seen im Laufe der Zeit auffüllen lässt. Allerdings verläuft dies über einen Zeitraum von einigen Tausend Jahren und stellt am Ägerisee kein Problem dar. Das periodisch eingetragene Geschiebe ersetzt im Gegenteil das durch Wellenschlag erodierte Seegrundmaterial in Ufernähe und verhindert Uferunterspülungen. Wo kein Materialeintrag erfolgt wie bei den Bachdeltas, besteht die Tendenz der Ufererosion.

9. Wer ist verantwortlich für die Korrektur des "Tüfen Täändlibaches" in Neuägeri? Das Problem muss unbedingt angegangen werden. Die Korrektur des Rämllibaches weiter oben hat bewiesen, dass man Gewässer "beherrschen" kann. Es ist für die Bewohner in Neuägeri rund um das Restaurant Rössli völlig unzumutbar, weiterhin in einer dermassenen Gefahrenzone leben und "geschäften" zu müssen!

Der Teuftäändlibach war schon seit jeher ein privates Gewässer. Daran hat sich auch mit dem neuen Gesetz über die Gewässer nichts geändert. Gemeinwesen leiten kein Meteorwasser ein. Ausbau und Unterhalt des Baches sind Sache des jeweiligen Grundeigentümers. Es sind keine Bauzonen betroffen, sondern nur einige wenige Liegenschaften ausserhalb der Bauzone sowie die Kantonsstrasse. Von ausgangs Wald bis zur Kantonsstrasse verläuft der Bach zwischen zwei alten, teilweise erneuerungsbedürftigen Ufermauern. Direkt an den Durchlass der Kantonsstrasse schliesst der Durchlass der SAE an, welcher bis zur Lorze reicht.

Der Kanton hat auf freiwilliger Basis vor 20 Jahren nach dem letzten grossen Hochwasser ein Bauprojekt für einen Bachausbau von der Mündung in die Lorze bis zum Wald erarbeitet. Einzig der Kanton hat seinen Bachdurchlass neu erstellt. Sowohl die oberliegenden Grundeigentümer wie die Unterlieger haben das Projekt, an welches der Kanton dazumal massgebliche Subventionen gesprochen hätte, nicht ausgeführt.

Im oberliegenden Waldabschnitt hat das Kantonsforstamt schon vor Jahren ein Projekt zur Sohlensicherung und für den Geschieberückhalt ausgearbeitet, welches jedoch infolge Einsprachen sistiert wurde. Dieses Projekt ist zurzeit in Überarbeitung und wird im Verlaufe dieses Jahres vorliegen. Dabei soll auch die Verstopfungsfahr der beiden Durchlässe Kantonsstrasse und SAE miteinbezogen werden, indem nach einer Lösung mittels Kies- und Holzfang gesucht wird. Die Baudirektion ist im Gespräch mit der SAE, damit diese endlich ihren Durchlass vergrössert.

Der Interpellant kann sich noch weitere Fragen vorstellen, so zu allfälligem Notrecht und zur ständigen Beobachtung der Wetterlage.

Beide Fragen betreffen auch die Gemeinden, deren Führungsstäbe und Einsatzkräfte, welche bei Naturereignissen als Erste zum Einsatz kommen und die Ereignisse zu bewältigen haben. Die kantonalen Fachstellen, ausgenommen die Polizei, kommen meist beratend und helfend zum Einsatz oder sind wie der kantonale Strassenunterhalt für die Sicherung, Räumung und Aufrechterhaltung der Kantons- und Nationalstrassen zuständig. Alle Notdienste setzen sich über private Rechte und Schranken des öffentlichen Rechts hinweg, wenn es um Leib und Leben geht. Dabei ist dennoch dem Gebot der Verhältnismässigkeit zu folgen. Beispielsweise dürfen Rettungsdienste in privates Eigentum eindringen oder - wie am Aegerisee geschehen - Material in den See kippen. Zu letzterem hat der Baudirektor an der Stabsitzung vom Montag, 22.8.2005 in Unterägeri seine Zustimmung gegeben.

Die Wettervorhersagen der Wetterdienste werden wohl verfolgt. Im Kanton Zug existiert jedoch keine Stabsstelle Naturgefahren, im Unterschied zu anderen Kantonen. Zudem verfügt weder das Kantonsforstamt noch die Abteilung Wasserbau des Tiefbauamtes über eine Pikettorganisation oder ein Alarmdispositiv. Der Wasserbau wird entweder durch den kantonalen Strassenunterhalt oder durch den Katastrophenstab unter Führung der Zuger Polizei aufgeboten. Eine Vorwarnung vor möglichen Ereignissen durch kantonale Stellen besteht zurzeit nicht und ist auch nicht möglich, da der Kreis der Betroffenen bei jedem Ereignis wiederum ein anderer ist. Zudem sind Prognosen über Niederschläge äusserst schwierig zu stellen. Ort, Zeitpunkt und Menge sind nicht vorhersehbar. Die SMA Meteo Schweiz gibt wohl Gefahrenprognosen wie Niederschlagsvorhersagen heraus, diese sind jedoch für konkrete Massnahmen kaum brauchbar. So erfolgte die "Warnung" über grössere Niederschlagsmengen erst am Sonntagabend des 21. Augustes 2005. Prognostiziert wurden 80 - 100 mm Niederschlag. Eintreten sind dann von Sonntag bis Dienstag in Unterägeri 200 mm.

III. Schlussbemerkung

Jahreszeitliche Schwankungen des Ägerisees sowie das Ansteigen des Seespiegels bei starken Regenfällen sind natürliche Prozesse. Da der Anstieg des Ägerisees und

damit auch der Lorze nicht plötzlich wie bei einem Wildbach, sondern über Stunden und Tage erfolgt, steht genügend Zeit zur Verfügung, Massnahmen zur Schadenabwehr zu ergreifen.

Da bekannt ist, dass der Ägerisee und die Lorze alle paar Jahre über die Ufer treten, sollten die Grundeigentümer bauliche Vorkehren treffen (Erhöhung der Lichtschächte und Eingänge, Schutz der Kelleröffnungen, etc.), um sich vor Überflutung zu schützen. Diese werden auch als Objektmassnahmen bezeichnet und entsprechen den heutigen Bundesrichtlinien. Die Gebäudeversicherungen verlangen zunehmend solche Massnahmen.

Das Problem Teuftännlibach wurde vom Kanton an die Hand genommen. Allerdings ist man auf die Grundeigentümer angewiesen, da es grundsätzlich deren Pflicht ist, dafür zu sorgen, dass Dritten aus ihren Werken kein Schaden entsteht.

Antrag: Kenntnisnahme.

Zug, 21. November 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

3 Beilagen erwähnt

Die Beantwortung dieses Vorstosses kostete ca. Fr. 3'500.--.

300/uk